

GZ 55.005/30-I.2/2003

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rezeptpflichtgesetz
geändert wird.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu GZ 21.401/2-VI/C/15/03

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 25. März 2003 beeindruckt sich das
Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannte
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz bestehen keinerlei
grundätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Allerdings erscheint die vorgeschlagene Fassung des § 4 Abs.
Rezeptpflichtgesetz unglücklich formuliert. Der Wortlaut "ein Rezept
verliert (...) seine Gültigkeit, sofern nicht (...)" bedeutet streng
genommen, dass ein Rezept dann, wenn einer der nach den Worten "sofern
nicht (...)" genannten Tatbestände verwirklicht ist, seine Gültigkeit eben
nicht verliert. Beabsichtigt ist aber das Gegenteil, nämlich dass das
Rezept, wenn einer der beiden Tatbestände erfüllt ist (Vermerk einer
kürzeren Gültigkeitszeitraums auf dem Rezept durch den Verschreibenden oder
Nicht-Erfolgen der ersten Abgabe innerhalb eines Monats) die Gültigkeit

Ausstellungsdatum), seine Gültigkeit schon früher als zwölf Monate nach seinem Ausstellungsdatum verlieren soll. Besser wäre daher folgende, an die geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 Rezeptpflichtgesetz orientiert Formulierung:

"Ein Rezept verliert seine Gültigkeit, wenn die erste Abgabe nicht spätestens einen Monat nach dem auf ihm angegebenen Ausstellungsdatum erfolgt, jedenfalls aber zwölf Monate nach dem Ausstellungsdatum oder, wenn der Verschreibende einen kürzeren Gültigkeitszeitraum auf dem Rezept vermerkt hat, am Ende dieses Zeitraums."

17. April 2003

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Maria Wais